



SOZIALKASSE DES BERLINER BAUWERBES

Lückstraße 72/73, 10317 Berlin, Telefon (030) 51539-0, Telefax (030) 51539-100 <http://www.sozialkasse-berlin.de>

Berlin, im Dezember 2000

Rundschreiben Nr. 3/2000 An alle Betriebe des Baugewerbes in Berlin

1. Miteinbeziehung Berlins in die Urlaubsregelung gemäß § 8 BRTV (Urlaub)
2. Entwicklung und Aufteilung der Sozialkassenbeiträge
3. Wegekostenerstattung in Berlin
4. Beratungs- und Vermittlungseinrichtung (BuV)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter dem Vorbehalt der Allgemeinverbindlicherklärung weisen wir auf folgende Änderungen für gewerbliche Arbeitnehmer hin:

1. Miteinbeziehung Berlins in die Urlaubsregelung gemäß § 8 BRTV (Urlaub)

Ab dem 01. Januar 2001 erhält der § 8 BRTV (Urlaub) auch in Berlin Gültigkeit. Der bisher in Berlin geltende Ergänzungstarifvertrag zum BRTV entfällt. Der Text des § 8 BRTV ist dem Rundschreiben als Anlage beigefügt. Daraus und durch Anpassungen des § 8 BRTV sowie des VTV zum 01. Januar 2001 ergeben sich folgende wesentliche Änderungen der Urlaubsregelung:

Zusätzliches Urlaubsgeld für ab 01. Januar 2001 erworbenen Urlaub in Höhe von 30%

Die Tarifvertragsparteien der Bauwirtschaft haben vereinbart, das zusätzliche Urlaubsgeld in Berlin (wie auch in den neuen Bundesländern) ab 1. Januar 2001 von bisher 25% auf 30% des Urlaubsgeldes zu erhöhen. Das erhöhte zusätzliche Urlaubsgeld ist nur für den ab dem Kalenderjahr 2001 entstehenden Urlaub, nicht aber für die in das Kalenderjahr 2001 übertragenen Resturlaubstage zu zahlen.

Ausgleichsbeträge für Ausfallstunden ab 01. Januar 2001 in Höhe von 3,25 DM bzw. 127,00 DM

Die Ausgleichsbeträge als Ausgleich für die eingetretene Verminderung des der Berechnung der Urlaubsvergütung zugrunde liegenden Bruttolohnes für Wehrübungs- und Krankheitszeiten, witterungsbedingten Arbeitsausfall und Kurzarbeit betragen ab 01. Januar 2001 einschließlich des zusätzlichen Urlaubsgeldes 3,25 DM (bisher 3,15 DM) für jede Ausfallstunde und höchstens 127,00 DM (bisher 123,00 DM) für jede Kalenderwoche.

Urlaubsabgeltungen durch die Sozialkasse

Die Urlaubsabgeltungsansprüche richten sich ab 01. Januar 2001 wieder gegen die Sozialkasse des Berliner Baugewerbes. Eine Ausnahme bildet lediglich der Anspruch auf Abgeltung im Falle der Altersrente oder Rente wegen Erwerbsunfähigkeit. In diesem Fall richtet sich der Anspruch auf Abgeltung gegen den letzten Arbeitgeber.

Keine Bevollmächtigung zur Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen notwendig. Keine Erstattung des Sozialaufwands

Einer Bevollmächtigung zur ordnungsgemäßen Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen bedarf es aufgrund dieser Änderung nicht mehr und die im Jahr 2000 praktizierte Erstattung des Sozialaufwands in Höhe von 45% des Abgeltungsbetrages (abzüglich der von der Sozialkasse abgeführten Sozialabgaben) entfällt ab 01. Januar 2001. Ab diesem Zeitpunkt übernimmt die Kasse aber wiederum die Abführung der Beiträge zur Berufsgenossenschaft auf die Abgeltungsbeträge.

Änderung der Definition der Beitragsdeckung von Urlaubsabgeltungsansprüchen und Entschädigungen

Voraussetzung der Abgeltung und der Entschädigung ist nicht mehr, dass der abzugeltende Urlaub durch denjenigen Arbeitgeber finanziert wurde, bei dem dieser erworben wurde. Voraussetzung ist statt dessen, dass Beiträge für die Urlaubsansprüche des jeweiligen Urlaubsjahres bereits geleistet worden sind oder bis zum Ablauf des Kalenderjahres nachrichtet werden und nicht für die Erstattung von Urlaubsvergütungen verwendet worden oder zum Ausgleich für geleistete Erstattungen zu verwenden sind.

Keine Änderungen für das Meldeverfahren

In Auslegung der Bestimmungen zu § 8 Nr. 2 BRTV bleibt aus verfahrensvereinfachenden und verfahrenstechnischen Gründen das Meldeverfahren bezüglich der Urlaubsberechnungstage (neu: Beschäftigungstage) unverändert.

2. Entwicklung und Aufteilung der Sozialkassenbeiträge

Entwicklung und Aufteilung der Sozialkassenbeiträge

Während für 1998 und 1999 Beitragssenkungen vereinbart worden waren, um die infolge der wirtschaftlichen Situation der Berliner Bauwirtschaft entstandenen Rücklagen abzubauen, mussten bereits zum 1. Januar 2000 die Beitragsanteile der Sozialkassenbeiträge schrittweise wieder dem rechnerisch notwendigen Erstattungsbedarf angepasst werden. Dieser Weg wird mit den zum 1. Januar 2001 festgesetzten Beiträgen fortgesetzt, wobei mit Ausnahme der Sozialaufwandserstattung die gleichen Beitragsanteile wie im übrigen Bundesgebiet vereinbart wurden. Der rechnerisch notwendige Erstattungsbedarf ist im Jahr 2001 u.a. durch den im Vergleich zu den Vorjahren längeren Lohnausgleichszeitraum und das auf 30% erhöhte zusätzliche Urlaubsgeld erhöht; in den Beiträgen jedoch nur teilweise berücksichtigt. Die Anpassung wird auch mit der Beitragsfestsetzung zum 1. Januar 2001 nicht abgeschlossen werden können, da dem zum 1. Januar 2001 auf 5,95% der Bruttolohnsumme (BLS) festgesetzten Beitragsanteil für Sozialaufwandserstattung weiterhin ein rechnerischer Erstattungsbedarf von mehr als 7% der BLS gegenübersteht. Die Entwicklung und Aufteilung der Sozialkassenbeiträge (Beitragsätze in % der BLS) im Einzelnen:

Beitragsätze in % der Bruttolohnsumme	1999 ab 01.01.	2000 ab 01.01.	2001 ab 01.01.
Urlaub	14,45	14,45	14,25
Lohnausgleich	0,50	1,20	1,40
Berufsbildung	1,50	1,50	2,10
Sozialaufwandserstattung	2,80	4,55	5,95
Beitrag für Berlin-Ost	19,25	21,70	23,70
Zusatzversorgung	1,65	1,65	1,65
Beitrag für Berlin-West	20,90	23,35	25,35

3. Wegekostenerstattung in Berlin

Aufgrund des Wegfalls des Ergänzungstarifvertrags Berlin zum BRTV wurde die dort vereinbarte Wegekostenerstattung in den BRTV § 7 Nr. 4.9 übernommen. Ein entsprechender Auszug aus dem BRTV ist dem Rundschreiben als Anlage beigefügt.

4. Beratungs- und Vermittlungseinrichtung (BuV)

Zum 31. Dezember 2000 wird die Tätigkeit der Beratungs- und Vermittlungseinrichtung (BuV) der Sozialkasse des Berliner Baugewerbes eingestellt.

*GBP – Gesellschaft für
Bau- und Personal-
betreuung Wolff-Müller-
Stark GbR*

Mitarbeiter der BuV haben die **GBP – Gesellschaft für Bau- und Personalbetreuung Wolff-Müller-Stark GbR** gegründet, die ab dem 01. Januar 2001 die Vermittlungstätigkeit der BuV als privatwirtschaftliches Unternehmen im Bürogebäude der Sozialkasse weiterführen wird. Durch diese Lösung können Sie wie bisher auf eine zeitnahe und Ihren Anforderungen entsprechende Vermittlung von geeigneten Fach- und Hilfskräften des Baugewerbes zurückgreifen. Informationen über das gesamte Leistungsspektrum (es werden auch andere Dienstleistungen rund um das Bauen angeboten) und die Vermittlungsmodalitäten der GBP erhalten Sie unter **030 – 515 39 281**.

Mit freundlichen Grüßen

SOZIALKASSE DES BERLINER BAUGEWERBES
Geschäftsführung

gez. Witt

gez. Vouillème

Anlagen